

Statuten der Interessengemeinschaft Risikominderung im Umgang mit Drogen (IRUD)

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Risikominderung im Umgang mit Drogen (IRUD)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Burgdorf.

Art. 2 Zweck und Tätigkeit

Der Verein setzt sich für eine bedarfsgerechte Substitutionsbehandlung von Menschen mit Suchtproblemen in der Region Emmental /Oberraargau ein.

Der Verein ist Leistungsvertragspartner gegenüber dem Kanton Bern und Träger der vom Bund bewilligten heroingestützten Behandlungsinstitution **b i w a k** in Burgdorf.

Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen und ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder des Vereins werden öffentliche, rechtliche und privatrechtliche Institutionen sowie private Personen aufgenommen, welche den Zweck und die Tätigkeit des Vereins unterstützen.

Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Er kann ohne Angabe eines Grundes die Aufnahme verweigern.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Vereinsinteressen schaden, ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Art. 4 Finanzen

4.1. Prinzip

Der Verein beschafft sich die für Zweck und Tätigkeit erforderlichen Mittel insbesondere durch

- Beiträge der Krankenkassen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Beiträge weiterer Institutionen und Privater
- Spenden
- Mitgliederbeiträge

4.2. Mitgliederbeitrag

Es kann jährlich durch die Mitgliederversammlung ein Mitgliederbeitrag festgelegt werden.

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

6.1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat über folgende Geschäfte zu entscheiden:

- Genehmigung der Vereinsrechnung; Erteilung der Décharge an den Vorstand
- Kenntnisnahme des Voranschlages und des Jahresberichts
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Präsidiums
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Weitere, der Versammlung vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Grundsätze der Vereinstätigkeit
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

6.2 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte statt.

Auf Beschluss des Vorstandes werden ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder mindestens 10 Tage zum Voraus.

6.3. Teilnahme und Stimmrecht

Sämtliche Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt. Öffentlich rechtliche und privatrechtliche Institutionen üben ihr Stimmrecht durch ausdrücklich dafür bezeichnete Personen aus und verfügen wie natürliche Personen über eine Stimme.

6.4. Beschlussfassung

Vereinsbeschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins erfordern ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Art. 7 Der Vorstand

7.1. Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er ist das vorbereitende und ausführende Organ der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Strategieentwicklung
- Leitung des Vereins
- Planung und Überwachung der Aufgaben des Vereins
- Überprüfung der Dienstleistungen und Leistungsqualität im Rahmen der Zusammenarbeitsverträge und der Leistungsvereinbarungen
- Planung und Überwachung der finanziellen und infrastrukturellen Ressourcen
- Genehmigung des Voranschlages
- Genehmigung des Jahresberichts
- Abschluss von Verträgen, insbesondere der Zusammenarbeitsverträge mit den beteiligten Institutionen und Mietverträge für die Räumlichkeiten
- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Wahl der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters
- Verabschiedung der Betriebs- und Behandlungskonzepte
- Öffentlichkeitsarbeit

7.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, dazu können weitere Fachpersonen in den Vorstand gewählt werden.

Die Vorstandmitglieder werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Leitungspersonen der Institution nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

7.3 Sitzungen

Die Sitzungen werden nach Bedarf durch das Präsidium einberufen oder wenn dies zwei Mitglieder verlangen.

7.4 Beschlüsse

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Art. 8 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle werden eine Treuhandgesellschaft oder entsprechend befähigte Personen gewählt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision und unterbreitet ihre Berichte der Mitgliederversammlung.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

Unterschriftsberechtigt sind Vorstandsmitglieder und der Geschäftsleiter je zu zweit

Der Vorstand kann die Unterschriftsberechtigung auf weitere Personen ausdehnen.

Art. 10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Kanton zu bestimmenden, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution in der Schweiz zu.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. September 1999 genehmigt und zuletzt am 17.4.2018 aktualisiert und von der MV genehmigt.